

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Register: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Dienstag, den 23 Junt 1801.

Fünftes Quartal.

Den 4 Mesidor IX.

Gesetzgebender Rath, 11. May.

(Fortsetzung.)

Folgende Botschaft wird verlesen:

S. Gesetzgeber! Auf Ihren Decretsvorschlag vom heutigen Tage, durch welchen dem Herren Hofrath Christoph Martin Wieland in Weimar, das helvetische Bürgerrecht ertheilt werden soll, eröffnet Ihnen der Vollz. Rath, daß er sich freue, den Mann, welchen die gelehrte Welt und die ganze gebildete Classe der Menschen, als Beförderer wahrer Aufklärung verehrt, auch in Ihrer Mitte durch öffentliche Anerkennung und Würdigung seiner Verdienste um die Menschheit, geehrt zu sehen.

Der Decretsvorschlag wird hierauf in folgender Abfassung zum Decrete erhoben:

Der gesetzgebende Rath — auf den in seiner Mitte geschehenen Antrag — beschließt:

Dem Christoph Martin Wieland in Weimar ist das helvetische Bürgerrecht ertheilt.

Die Municipalitätscommission rath zu folgender Botschaft, welche angenommen wird:

S. Vollz. Räte! Der gesetzgebende Rath auf die Petitionen der Gemeindsgenossen von Agno, Canton Laus, vom 14. Horn. 1801, und der Einsassen daselbst, welche letztere aus Grund des ihnen durch das Municipalitätsgesetz zugetheilten Activbürgerrechts, auf den Mitgenuß eines Theils der dasigen Allmenten Anspruch machen, die ihnen aber von den Gemeindsgenossen der Gemeind Agno bestritten werden; hat nach Anhörung seiner Municipalitätscommission gefunden und beschlossen: daß es nicht der Fall sey, hierüber einen weitem besondern Entscheid zu fassen. Er findet nemlich, sowohl durch den Art. 1. des Gesetzes über die Bürgerrechte vom 13. Hornung 1799, welcher jede Gemeinde bey ihrem Gemeindeigenthum schützt, als auch durch das Municipalitätsgesetz vom 15.

Horn. 1799, welches den Activbürgern als solchen, außer auf diejenigen Gemeindgüter, die von Alters her zu Bestreitung der Unkosten der Ortspolizey verwendet wurden, durchaus keinen Antheil oder Mitgenuß an den Gemeindgütern der Bürgergemeinde zuspricht, diese Streitigkeit bereits bestimmt entschieden. — Da auch die zweite Petition der Ortsbürger von Agno, über die Natur der vorgenommenen Theilung einer Allment die Erläuterung enthält, daß dieselbe sich nicht auf das Eigenthum, sondern bloß auf die Benutzung erstrecke, wie das Gesetz vom 4. May 1799 Ihnen solche gestattet, so wird dieselbe an Sie S. B. R. gewiesen, mit der Einladung, obiges den Bittstellern bekannt zu machen, und ihnen anzuzeigen, daß sie begwältigt seyen, nach Vorschrift dieses Gesetzes vom 4. May 1799, die angegebene Theilung vorzunehmen.

Die Polizeycommission erstattet folgenden Bericht dessen Antrag angenommen wird:

S. Gesetzgeber! 13 Bürger von Zofingen, welche vor der Revolution in dasiger Gemeinde Pintenschekwirthe waren, stellen vor, daß zwar die Verwaltungskammer des Cantons Argau, jedem von ihnen ohne Bedenken eine Pintenschekrechtsbewilligung auf 10 Jahre ertheilt, daß sie ihnen aber eine Bewilligungsgebühr von Fr. 80 auferlegt habe, unter Bedrohung der Verschleßung ihrer Pinten, wenn sie solche nicht alsogleich erlegen würden. Nun vermeinten sie nach Maßgabe des 3ten Anhangsartikels zu dem §. 9. des Gesetzes vom 20. Nov. 1800, von dieser Gebühr, die übrigens unverhältnißmäßig hoch sey, frey zu seyn, und wenden sich daher an Sie S. G. mit der Einfrage: Ob die Petenten als neue Wirthen anzusehen seyen? Zugleich bitten sie, daß bis zum Entscheid die Suspension der Exekution des Beschlusses der Verwaltungskammer, möchte verhängt werden.

Auf dieses letzteres Petitum glaubt Eure Commission

keine Rücksicht nehmen zu sollen, da sie Ihnen B. G. alsogleich ihr Befinden über das Hauptbegehren selbst, vorzulegen die Ehre hat.

Dieses Befinden besteht nun darin:

Nach dem Artikel 6. Abschnitt a) des erwähnten Gesetzes, soll ein Theil der bey Erlassung desselben existirenden Wirthschaften, nemlich die vor der Revolution bestandenen, der Präsumption der Zweckmäßigkeit genießen; allein diese Begünstigung bezieht sich nicht auf die Personen der Bürger, so vor der Revolution ein Pinterschenkrechte ausübten oder ausüben konnten, sondern auf die Wirthschaften, das heißt: auf die Gebäude denen ein Wirthschaftsrecht beygelegt war. — Eben diese Wirthschaften, d. h. die Besitzer derselben, nicht aber die so vormals kraft persönlicher Rechte Wirths waren, sind von der in dem Art. 9. festgesetzten Gebühr ausgenommen.

Diese Grundsätze liegen deutlich und bestimmt in dem Gesetz vom 20. Nov., und bedarf dasselbe in dieser Hinsicht durchaus keiner Erläuterung.

Wenn wir also B. G. das Gesetz anzuwenden hätten, so hätten wir lediglich die Frage zu untersuchen: Waren die Pinterschenkrechte, welche die Petenten vor der Revolution ausübten, Real- oder bloße Personalrechte? und bey Untersuchung dieser Frage würden wir aus den Schriften folgenden Sachverhalt entdecken:

Die Rechte der Petenten waren keinem Gebäude anheftig, sondern es waren auf die bürgerliche Qualität beschränkte Vergünstigungen, die der vormalige Stadtmagistrat von Zofingen gegen Erlag von 20 Pf. und einer jährlichen Steuer von 1 Pf. ertheilte, und welche allein auf die Person der Petenten eingeschränkt waren, von welcher sie auch nicht abgetreten werden konnten, und mit ihrem Tode erloschen. Nach den Begriffen Eurer Commission gehören sie also durchaus in die nemliche Kategorie wie die Personalrechte der Bürger der mehrsten besonders der ehemals souverainen Städten, und sie würde daher weder in die Weisung des Ministers des Innern, der die Befreyung des Art. 9. nur auf diejenigen Wirthschaften angewandt wissen will, die als ein veräußerliches Eigenthum besessen wurden, noch in dem auf diese Weisung sich gründenden Beschluß der Verwaltungskammer des Cantons Argau, etwas zu finden wissen, das gegen den Buchstaben oder gegen den Geist des Gesetzes vom 20. Nov. verstöße.

Allein die Untersuchung über die von untern Administrationsbehörden beschriebene Anwendung des Gesetzes, ist nicht Sache des gesetzgebenden Rathes, sondern ge-

hört vor die Vollziehung, und in dieser Betrachtung trägt Eure Commission darauf an, in die Petition gedachter Bürger nicht einzutreten.

Die Polizeicommission rath zu folgender Botschaft, welche angenommen wird:

B. Vollz. Ráthe! Wenn auch die von der ehemaligen Regierung von Bern der Gemeinde Blonay, District Vivis ertheilte Bewilligung, eine Steuer auf die Gemeindsgüter ihres Bezirks zu legen, um die Straße von Vivis nach Blonay, und von hier nach Fígere, zu verbessern und zu unterhalten, durch neuere Beschlüsse aufgehoben wäre, welches nach Wissen des gesetzg. Rathes nicht geschehen ist — so dürfte doch das Begehren der Municipalität und Gemeindskammer von Blonay unter die bestehenden Gesetze gebracht werden, die die Art bezeichnen, wie Gemeindesteuern angelegt und erhoben werden sollen. Indem es also dem gesetzgebenden Rath überflüssig scheint über diesen einzelnen Fall etwas besonders zu verfügen, ladet er Sie B. Vollz. Ráthe ein, den Petenten die zweckmäßige Weisung zu ertheilen.

Die Civilgesetzgebungscommission erstattet über ein Ehedispensbegehren eines gewissen Pignelli einen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die Petitionencommission rath über die Bittschrift der Bürgerin Alexis Tribuliet von Romont, Canton Fribourg, die Einwendungen gegen ein Testament macht, nicht einzutreten, indem diese Sache vor die Tribunalien gehört. Angenommen.

Ein Mitglied macht für Beschleunigung der Staatsrechnungen und Verbesserung des Rechnungswesens der Republik, einen Antrag, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die Criminalgesetzgebungscommission erstattet über die Abänderung des 184ten Art. des peinlichen Gesetzbuchs einen neuen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung und hierauf angenommen:

Nationalgüter-Verkauf im Canton Zürich.

Im District Bülach.

Das Weibelgut zu Obersteinmaur, enthält 3 Fuch. Aker und 2 Brlg. Wiesen: gesch. 576, verk. 576 Fr.

Das Aeblerische Lehen zu Erlenbach, enthält 1 Fuch. Aker und 2 Fuch. Neben: gesch. 2800, verk. 2880, überl. 80 Fr.

Im Distrikt Regensdorf.

Das Lehen der Wittwe Abegg zu Bippingen; enthält 2 Juch. Neben und 2 Belg. Wiesen: gesch. 2960, verk. 3040, überl. 80 Fr.

Im Distrikt Andelfingen.

Das Kellerische Lehen zu Unterbuch; enthält 7 1/2 Mannw. Wiesen, 22 1/8 Juch. Acker, 1 1/4 Belg. Reben, und eine Gerechtigkeit im Holz und Feld zu Buch; gesch. 2003, verk. 2240, überl. 207 Fr.

Die staatswirthschaftliche Commission trägt darauf an, die drei ersten Verkäufe zu ratificiren, den letztern aber zu verwerfen, weil eine solche Strecke Landes in andern Zeitumständen von höherem Werth seyn wird.

(Der Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

An meine Mitbürger des Cantons Argau. Unterz. J. An meine Mitbürger der Gemeinde Zofingen, besonders aber an alle, so die Bittschrift an den Vollziehungs Rath vom 30sten May lezthin unterschrieben und welche den sten Junt dem Bürger Präsident ist übergeben worden. Unterz. Samuel Ringier, allé Seelmatter. (Bedr. in Bern, 1/2 Bogen in 4.)

Der mit J. unterzeichnete Brief, beglückwünscht die Argauer, daß sie in der neuen Verfassung einen eignen Canton bilden und warnet sie vor Ränken und Umtrieben, die Adressen gegen die Selbstständigkeit dieses Cantons zu bewirken suchen. ... Ob dieser unbedeutende Brief wirklich irgendwo bekannt gemacht ward, oder ob er hier zum erstenmal erscheint, und etwa nur der Antwort zu lieb geschrieben ist, oder ob vollends das untergesetzte J. ihn bedeutend machen soll — das wissen wir nicht. Die an die Gemeinde Zofingen gerichtete Antwort, ist gerade so unbedeutend als der Brief selbst. Ihr Verfasser erklärt sich als Redakteur einer Petition von Zofingen, Städtchen das wieder zu Bern gehören möchte — und berichtet, „daß in der Zahl der Unterschriebenen dieser Petition, sich auch alte Schultheissen, Rathsherren, Weibel, Stadt- und Schuldenbötte befinden“ — Sache die man ihm gerne glauben wird! Weiter sagt er uns: „Wer einem Bürger von Zofingen,

der vor der Revolution schon gelebt und ist noch da ist, (man wird doch hoffentlich in Zofingen nicht so geschwind leben, daß dieß noch da seyn eine Seltenheit wäre!) übeldeuter, wenn er sich manchmal der alten Zeiten erinnert und den alten Regierungen keine Flüche nachreist, den bedaure ich.“ Wir theilen dieses Bedauern mit ihm und stimmen von ganzem Herzen seiner Bitte bey: „niemand zu hassen, der nicht mit euch gleicher Meinung ist.“ Er richtet diese Bitte an seine Mitbürger, scheint sie aber selbst ein paar Zeilen tiefer vergessen zu haben, wo er mit „wahren Ränkschmieden oder gar Schurken“ um sich wirft.

Generaletat der Einnahmen und Ausgaben der helvetischen Republik, vom Jahr 1798.

Einnahmen.

	L.	f.	d.
Pr. Activ- und Passivschulden	5,646,509	6	4
— Postverwaltung	53,470	15	—
— Pulververwaltung	9,088	—	—
— Münzwesen	44,914	5	8
— Zoll und Mauthen	197,270	9	6
— Domainenverkauf	73,784	15	6
— Domainenertrag	144,045	8	8
— Geldzinsen	69,034	12	8
— Schuldtitel	577,938	4	—
— General-Klosterverwaltung	113,608	—	4
— Direkte Abgaben	1,254,355	10	9
— Getränksteuer	6,932	19	6
— Gerichtsgebühren	31,736	9	—
— Kriegssteuer	592	8	6
— Patriotische Geschenke	5,779	19	7
	8,229,061	4	9

Bemerkungen.

Gegenwärtiger Generaletat gründet sich sowohl auf die vom Nationalschatzamt abgelegte Rechnung auf Ende 1798 und welche der Regierung vorgelegt worden, als auf sämtliche von den Verwaltungskammern eingeebene Rechnungen, woben noch zu bemerken, daß folgende Verw. Kammerrechnungen nicht auf dem Zeitpunkt von Ende 1798 sich gestellt finden:

Die vom E. Freyburg ist auf 1. Okt. ausgemessigt.

- — Bern, auf 31. May 1799.
- — Luzern, auf 1. Dec. 1798.
- — Schaffhausen, 1. Sept. 1798.
- — Thurgau, eben so.